

372. Wasserrechtliches Kolloquium

**„Die eigentumsrechtliche Stellung von privaten
Gewässereigentümern“**

Referent: Professor Dr. Kurt Faßbender, Universität Leipzig

am Freitag, den 28. Mai 2021, Beginn: 14:00 Uhr

Die Veranstaltung findet [via Webex](#) statt!

Nennenswerte Teile der stehenden Oberflächengewässer in Deutschland, insbesondere der Tagebaurestseen, befinden sich in Privateigentum. Dies hängt auch damit zusammen, dass nach dem Ende der DDR und der Wiedervereinigung knapp 120 neue Seen „auf den Markt“ gekommen sind. Vor diesem Hintergrund analysiert der Vortrag die eigentumsrechtliche Stellung von privaten Gewässereigentümern. Hierzu wird zunächst ein Überblick über die legislative Kompetenzverteilung und die einfachgesetzliche Rechtsstellung der Gewässereigentümer gegeben, wobei ein Fokus auf dem Landesrecht von Sachsen und Sachsen-Anhalt liegt. Diese einfachgesetzliche Ausgestaltung mit ihrer starken Betonung von Duldungspflichten führt dazu, dass die Rechtsstellung von privaten Gewässereigentümern äußerst schwach ausgestaltet ist.

Allerdings hat schon in den 1960er Jahren Jürgen Salzwedel Bedenken gegenüber Regelungen in den damaligen Landeswassergesetzen geäußert, die „die Restherrschaft des Eigentümers auf ein äußerstes Minimum zusammenschumpfen lassen, ja die Qualifikation als »Eigentum« [...] überhaupt in Frage stellen.“ Diese grundsätzlichen Bedenken sind bis heute nicht verstummt. Und auch beim Symposium des IRWE zum Thema „Eigentum im Wasserrecht“ im Jahre 2016 wurde kritisch gefragt, ob das geltende Rechtsregime nicht dazu führe, dass sich das Eigentumsgrundrecht auf ein nudum ius, also auf ein „nacktes“ bzw. inhaltsloses Recht reduziert, das den Namen „Eigentum“ nicht mehr verdient.

Trotz dieser grundlegenden Einwände werden die Grundsätze, die das BVerfG 1981 im sog. Nassauskiesungsbeschluss mit Blick auf den Schutz des Grundwassers entwickelt hat, in weiten Teilen des Schrifttums nicht nur als solche gebilligt. Es wird vielmehr behauptet, dass diese Grundsätze ohne weiteres allgemein auf die Bewirtschaftung sämtlicher Gewässer, also auch der oberirdischen Gewässer übertragbar seien. Und auch die Rechtsprechung geht seit dem Nassauskiesungsbeschluss überwiegend davon aus, dass der Grund- und Gewässereigentümer selbst dann „nichts zu melden“

habe, wenn es um die Zulassung von Nutzungen durch Dritte geht, die sich unmittelbar auf die Eigentümergebenutzungen auswirken können.

Das Urteil des BVerwG vom 24.3.2018 betreffend die behördliche Zulassung der Schifffahrt auf einem Stichkanal des Mains gibt jedoch Veranlassung, diese Position grundlegend zu überdenken. Dabei fördert eine nähere Analyse des Nassauskiesungsbeschlusses des BVerfG zutage, dass die dort entwickelten Grundsätze nicht unbesehen auf die eigentumsrechtliche Stellung von Privateigentümern von stehenden oberirdischen Gewässern wie Seen übertragen werden können. Ihre Stellung ist vielmehr deutlich „wehrhafter“ als bislang angenommen.

Prof. Dr. Kurt Faßbender ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Umwelt- und Planungsrecht und geschäftsführender Direktor des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht an der Universität Leipzig. Der Vortrag geht auf Überlegungen zurück, die er in einem Rechtsgutachten für eine private Eigentümergeellschaft angestellt hat.

*Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 25.05.2021 per Mail an irwe@uni-bonn.de.
Den Webex-Link erhalten Sie dann wenige Tage vor der Veranstaltung an Ihre Mailadresse.*